

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Die Spielräume beim Prostituiertenschutzgesetz in Baden-Württemberg nutzen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wann sie voraussichtlich eine Regelung zur Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) beschließen wird;
2. welche wesentlichen Inhalte diese Regelung enthalten soll, insbesondere welche Behörden für die Ausführung der einzelnen Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes in Baden-Württemberg zuständig sein sollen;
3. von wie vielen Prostituierten sie in Baden-Württemberg ausgeht;
4. wie bei der Anmeldung der Prostituierten nach §§ 3 ff. Prostituiertenschutzgesetz überprüft werden kann, ob die Prostituierten Opfer von Verbrechen sind oder drohen, solche zu werden;
5. ob über den Gesetzestext hinaus Bedingungen an das Informations- und Beratungsgespräch nach §§ 7 ff. Prostituiertenschutzgesetz, an die Zulassung des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes nach §§ 12 Prostituiertenschutzgesetz sowie an die gesundheitliche Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz gestellt und Standards (Gesprächsleitfaden, Kriterienkatalog u. ä.) dafür erstellt werden;
6. wie die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden geschult und begleitet werden, um das Gesetz umzusetzen und ggf. die weitergehenden Bedingungen und Standards einzuhalten;

7. ob sowohl bei der Anmeldung als auch beim Informations- und Beratungsgespräch sowie der gesundheitlichen Beratung von nicht Deutsch sprechenden Prostituierten eine Sprachmittlung (allein) durch die zuständige Behörde zur Pflicht wird, um die Information und Beratung der Personen vollumfänglich sicherzustellen;
8. ob nach ihrer Ansicht ausreichend Hilfeangebote für Prostituierte in Baden-Württemberg vorhanden sind, um den ggf. aus den Informations- und Beratungsgesprächen sowie den gesundheitlichen Beratungen bekanntgewordenen Notlagen begegnen zu können;
9. wie Daten zum Schutz von Prostituierten von einer zur anderen Behörde weitergegeben werden können, wenn die Prostituierten ihren Aufenthaltsort ändern, damit Feststellungen über die schutzwürdige Situation der Prostituierten den zuständigen Behörden am neuen Aufenthaltsort bekannt werden und ob eine erneute Anmeldung am neuen Aufenthaltsort erforderlich sein soll;
10. ob die Möglichkeit zur Gebührenerhebung lediglich für die Zulassung des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes vorgesehen ist, damit die Prostituierten nicht allein wegen der Kosten für die Anmeldung, das Informations- und Beratungsgespräch sowie die gesundheitliche Beratung in die Illegalität abtauchen oder anderweitig belastet werden;
11. welche zusätzlichen Kosten für den Fall, dass den Kommunen die Ausführung wesentlicher Teile des Gesetzes übertragen wird, in den Kommunen entstehen, wie diese ggf. berechnet werden, ob damit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird und ob die Kommunen für ihre zusätzlichen Aufwendungen einen Ausgleich vom Land erhalten.

04. 05. 2017

Stoch, Gall, Wölflé  
und Fraktion

#### Begründung

Nach langen und intensiven Beratungen wurde im letzten Jahr das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen in Bundestag und Bundesrat beschlossen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2017 festgelegt. Zuvor müssen die Länder noch Festlegungen treffen, wie und von wem bestimmte Inhalte des Gesetzes umgesetzt werden sollen. Titel und Inhalt des Gesetzes verlangen den Schutz der Prostituierten insbesondere vor Gewalt, Ausnutzung und Nachteilen für Körper und Seele, die nach Berichten aus der Praxis eher die Regel als die Ausnahme sind. Nach Überzeugung der SPD-Landtagsfraktion sind für die anstehende Regelung alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um einen weitreichenden Schutz der Prostituierten, insbesondere der jungen Frauen, die zum Teil durch falsche Versprechen, unter Druck oder durch Gewalt vor allem aus den südosteuropäischen Staaten zum Zweck der Prostitution nach Deutschland geholt werden, zu erreichen. Mit diesem Antrag soll geklärt werden, wie die Landesregierung beabsichtigt, die Umsetzung des Gesetzes auszugestalten und ob sie dabei die bestehenden Spielräume nutzt, um die Prostituierten in Baden-Württemberg weitreichend zu schützen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Mai 2017 Nr. 25-0141.5-016/2014 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wann sie voraussichtlich eine Regelung zur Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) beschließen wird;*

Die Landesregierung erarbeitet derzeit unter Hochdruck ein Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG).

*2. welche wesentlichen Inhalte diese Regelung enthalten soll, insbesondere welche Behörden für die Ausführung der einzelnen Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes in Baden-Württemberg zuständig sein sollen;*

Nach den Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes bleibt den Ländern die Bestimmung überlassen, wer „zuständige Behörde“ für die Erfüllung der Anmeldepflicht für Prostituierte sowie die Durchführung des Erlaubnisverfahrens für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist. Wesentlicher Inhalt des geplanten Ausführungsgesetzes ist daher die Festlegung der zuständigen Behörden sowie die Regelung zum finanziellen Belastungsausgleich. Es ist beabsichtigt, die Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden zu übertragen.

*3. von wie vielen Prostituierten sie in Baden-Württemberg ausgeht;*

Gesicherte Daten über die Anzahl der in Baden-Württemberg in der Prostitution tätigen Personen liegen nicht vor. Unter Zugrundlegung der seitens des Bundes geschätzten Zahlen von gegenwärtig bundesweit 200.000 in der Prostitution tätigen Personen wird nach dem Königsteiner Schlüssel von derzeit 26.000 Prostituierten in Baden-Württemberg ausgegangen.

*4. wie bei der Anmeldung der Prostituierten nach §§ 3 ff. Prostituiertenschutzgesetz überprüft werden kann, ob die Prostituierten Opfer von Verbrechen sind oder drohen, solche zu werden;*

*5. ob über den Gesetzestext hinaus Bedingungen an das Informations- und Beratungsgespräch nach §§ 7 ff. Prostituiertenschutzgesetz, an die Zulassung des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes nach §§ 12 Prostituiertenschutzgesetz sowie an die gesundheitliche Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz gestellt und Standards (Gesprächsleitfaden, Kriterienkatalog u. ä.) dafür erstellt werden;*

*6. wie die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden geschult und begleitet werden, um das Gesetz umzusetzen und ggf. die weitergehenden Bedingungen und Standards einzuhalten;*

Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist u. a., die mit dem Milieu typischerweise verbundene Kriminalität wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten sowie Zuhälterei zu bekämpfen. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte erreicht werden. Eine Anmeldebescheinigung ist demnach u. a. dann zu verweigern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte darauf schließen lassen, dass der Entschluss, der Prostitution nachzugehen, in hohem Maße fremdbestimmt ist.

Die mit dem Anmeldeverfahren befassten Bediensteten müssen daher neben administrativen Kenntnissen auch über die spezifischen, nach dem Prostituiertenschutzgesetz geforderten Kenntnisse verfügen. Um den speziellen Anforderungen des Prostituiertenschutzgesetzes nachzukommen, geht das Sozialministerium derzeit von einem speziellen Schulungsbedarf aus. Der Schulungsbedarf wird in den Gesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden und den zukünftig zuständigen Behörden bestimmt werden müssen. Einzelheiten hierzu können erst mit endgültiger Festlegung der zuständigen Behörden geklärt werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit den seitens des Landes geförderten Fachberatungsstellen einen Leitfaden, der den Beratenden im Rahmen des Informations- und Beratungsgesprächs nach § 7 ProstSchG zur Verfügung stehen wird. Um die mit dem Prostituiertenschutzgesetz verfolgten Ziele zu erreichen, ist die Kooperation mit den bereits gegenwärtig betrauten Fachberatungsstellen essentiell und soll die zukünftig zuständigen Behörden in die Position versetzen, mögliche Opfer zu identifizieren und entsprechende Hilfsangebote zu vermitteln. Unterstützung bietet dabei auch der Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Strafgesetzbuch).

Ein entsprechender Leitfaden wird zudem für die gesundheitliche Beratung nach § 10 Absatz 1 ProstSchG erarbeitet.

*7. ob sowohl bei der Anmeldung als auch beim Informations- und Beratungsgespräch sowie der gesundheitlichen Beratung von nicht Deutsch sprechenden Prostituierten eine Sprachmittlung (allein) durch die zuständige Behörde zur Pflicht wird, um die Information und Beratung der Personen vollumfänglich sicherzustellen;*

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Beratungs- und Informationsgespräch nach § 7 ProstSchG sowie die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG für die in der Prostitution tätigen Personen in verständlicher Weise erfolgt.

*8. ob nach ihrer Ansicht ausreichend Hilfeangebote für Prostituierte in Baden-Württemberg vorhanden sind, um den ggf. aus den Informations- und Beratungsgesprächen sowie den gesundheitlichen Beratungen bekanntgewordenen Notlagen begegnen zu können;*

Inwieweit durch die Anforderungen des Prostituiertenschutzgesetzes mit einem erhöhten Bedarf an Beratungen und Informationen für Prostituierte in Notsituationen zu rechnen ist, kann gegenwärtig nicht beziffert werden.

Bereits in der Koalitionsvereinbarung hat sich die grün-schwarze Landesregierung jedoch klar zum Schutz von in der Prostitution tätigen Menschen vor Ausbeutung und der Verbesserung ihrer rechtlichen und sozialen Situation ausgesprochen. Derzeit werden das FIZ Stuttgart, die Mitternachtsmission Heilbronn, FreiJa Freiburg/Kehl und Amalie Mannheim mit jeweils 60.000 Euro bezuschusst; P.I.N.K. Freiburg erhält jährlich 65.000 Euro. Damit unterstützt das Land die Ausstiegsberatung insgesamt mit 305.000 Euro jährlich.

Um über die Neuerungen des Prostituiertenschutzgesetzes zu informieren und die bestehenden Hilfsangebote in Baden-Württemberg besser bekannt zu machen, ist die Erstellung einer App für Prostituierte vorgesehen. Hierdurch können Zugangshürden, Sprachbarrieren und Ortsunkennnisse umgangen werden, da viele Prostituierte sehr intensiv internetfähige Handys nutzen. Prostituierten wird über die mehrsprachige App ein leichter Zugang zu allen Informationen, die das Prostituiertenschutzgesetz vorsieht, sowie Anmelde- und Gesundheitsberatungsstellen in Baden-Württemberg ermöglicht.

9. *wie Daten zum Schutz von Prostituierten von einer zur anderen Behörde weitergegeben werden können, wenn die Prostituierten ihren Aufenthaltsort ändern, damit Feststellungen über die schutzwürdige Situation der Prostituierten den zuständigen Behörden am neuen Aufenthaltsort bekannt werden und ob eine erneute Anmeldung am neuen Aufenthaltsort erforderlich sein soll;*

Mit Blick auf die zu erwartenden Rechtsverordnungen des Bundes sowie die noch zu bestimmenden zuständigen Behörden können noch keine abschließenden Angaben gemacht werden.

10. *ob die Möglichkeit zur Gebührenerhebung lediglich für die Zulassung des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes vorgesehen ist, damit die Prostituierten nicht allein wegen der Kosten für die Anmeldung, das Informations- und Beratungsgespräch sowie die gesundheitliche Beratung in die Illegalität abtauchen oder anderweitig belastet werden;*

Eine abschließende Entscheidung über die Möglichkeit von Gebührenerhebungen ist angesichts des gegenwärtig laufenden Abstimmungsprozesses innerhalb der Landesregierung nicht gefallen.

11. *welche zusätzlichen Kosten für den Fall, dass den Kommunen die Ausführung wesentlicher Teile des Gesetzes übertragen wird, in den Kommunen entstehen, wie diese ggf. berechnet werden, ob damit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird und ob die Kommunen für ihre zusätzlichen Aufwendungen einen Ausgleich vom Land erhalten.*

Führt die Übertragung bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben auf Gemeinden oder Landkreise als Gemeindeverbände, spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder spätere nicht vom Land veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer wesentlichen Mehrbelastung, so ist nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Bei einer Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden nehmen auf Landkreisebene die Landratsämter diese als Staatsbehörde wahr. Ihnen steht eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 73 Absatz 1 der Landesverfassung zu.

Mit Blick auf den gegenwärtig laufenden Abstimmungsprozess können zu der Höhe möglicher entstehender Kosten und einer Ausgleichsverpflichtung noch keine abschließenden Angaben gemacht werden.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration